

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Bautechnik	16.08.2021	2021/286

Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Ausschuss für Bau, Planung und Denkmalpflege	30.08.2021	
Hauptausschuss	08.09.2021	
Stadtrat	22.09.2021	

Betreff:

Beschluss über die Aufstellung nach § 13 b BauGB sowie den Entwurf und die Auslegung des Bebauungsplans Nr. 40-20 "Wohngebiet Hoyersburger Straße"

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt, den Bebauungsplan Nr. 40-20 "Wohngebiet Hoyersburger Straße" im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 13 a BauGB i. V. m. § 13 b BauGB aufzustellen.
2. Die Entwürfe des Bebauungsplans Nr. 40-20 "Wohngebiet Hoyersburger Straße" und der Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
3. Die Entwürfe des Bebauungsplans und der Begründung sind für die Dauer eines Monats gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.
3. Ort und Dauer der Auslegung sind gem. § 3 Abs. 2 BauGB nach Hauptsatzung bekannt zu machen.

Sachverhalt:

Den Aufstellungsbeschluss zu dem Bebauungsplan hat der Stadtrat am 1.7.2020 gefasst. Der Beschluss zur Auftragsvergabe der Planungsleistungen erfolgte am 22.10.2020. Der Entwurf wurde im ersten Halbjahr 2021 erarbeitet. Währenddessen hat der Bundestag im Mai 2021 mit dem Baulandmobilisierungsgesetz die Wiedereinführung des § 13 b BauGB beschlossen.

Mit dem seit Inkrafttreten des Gesetzes befristet geltenden § 13 b BauGB können Bebauungspläne mit einer Grundfläche von weniger als 10 000 m² und die die Zulässigkeit von Wohnnutzung begründen, im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden, wenn die Flächen an die im Zusammenhang bebaute Ortslage anschließen.

Der Bebauungsplan Nr. 40-20 erfüllt alle Voraussetzungen, so dass das vereinfachte Verfahren gem. § 13 BauGB im Interesse einer schnelleren Bereitstellung von Wohnbauflächen durch Verfahrensverkürzung angewendet werden kann.

Nach Vorliegen des Entwurfes ist der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TÖB) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Es sollen gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden und die Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen TÖB innerhalb angemessener Frist gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB eingeholt werden.

Vorher ist ortsüblich (Aushang am Bürgercenter) bekannt zu machen, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich innerhalb einer bestimmten Frist äußern kann.

Anlagen: Entwürfe Plan (A3) und Begründung

Finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☒ nein

☐	☐	☐	☐	☐
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/-lasten	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbe- lastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	keine			
	☐			
Veranschlagung im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt			Haushaltsstelle
☐	☐	☐ nein	☐ ja, mit EUR	